

**Satzung der Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Haupt- und Nebenfach Mittlere und Neuere Geschichte des Magisterstudienganges
(Magister Artium)
sowie im Hauptfach Geschichte des Lehramtsstudienganges
(1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien)**

vom 16. Februar 2006

Auf Grund § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) und §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. Dezember 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Mittlere und Neuere Geschichte (Magister Artium, Hauptfach und Nebenfach) sowie Geschichte (1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Hauptfach) 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form,
- b) Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit gemäß § 6, Abs. 2 b,
- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn dieser im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/15. Januar eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen des wissenschaftlichen Personals der Fakultät zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste, unterschieden nach Haupt- und Nebenfach. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine gegebenenfalls vorhandene berufspraktische Tätigkeit: Nachweis eines mindestens einmonatigen Betriebspraktikums oder gleichwertiger praktischer Tätigkeiten und/oder der Nachweis einer Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle neuerer Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Abitur-Gesamtpunktzahl von 840 durch 56 beziehungsweise im Falle älterer Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Punktezahl von 900 Punkten durch 60 geteilt (max.15

Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 b (nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments, z. B. Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung u. dgl.) werden von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission auf einer Skala von 1 bis 15 bewertet. Anschließend wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahl das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 3 zu 1 zu werten, indem die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) mit dem Faktor 3 multipliziert wird. Die Gesamtpunktzahl (max. 60 Punkte) bestimmt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Die Rangfolge wird für Bewerber im Nebenfach und für Bewerber im Hauptfach gesondert festgelegt.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die genannten Studiengänge wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Heidelberg, den 16. Februar 2006

Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor